



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Klaus Kribben (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Soziales, Gesundheit
und Energie –

Konzessionsabgaben

1. In welcher Höhe wurde in Schleswig-Holstein 1990 bzw. 1991
Konzessionsabgabe
 - für Strom
 - für Gaserhoben?

Seit vielen Jahren wird einem kleinen Teil der Gemeinden in Schleswig-Holstein Konzessionsabgabe gezahlt. 1990 wurde an 85 Städte und Gemeinden von den Energieversorgungsunternehmen Konzessionsabgabe abgeführt. 1044 Gemeinden erhielten keine Konzessionsabgabe.

- für Strom 1990: 88.028 TDM (davon SCHLESWAG 11.857 TDM)
- für Gas 1990: 16.173 TDM (davon SCHLESWAG 399 TDM)

Für 1991 liegen noch keine Angaben vor.

2. In welcher Höhe könnte Konzessionsabgabe zukünftig bei Ausschöpfen der Höchstgrenzen der neuen Konzessionsabgabenverordnung vom 9.1.1992 in Schleswig-Holstein
 - für Strom
 - für Gaserhoben werden?

3. Was würde eine solche Konzessionsabgabenerhebung kurz- und mittelfristig für die Strom- und Gaspreise in Schleswig-Holstein bedeuten?

– Für Strom:

Gemäß Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.11.90 ist das Neueinführungsverbot von Konzessionsabgabebezahlungen aufgrund der KAE vom 4.3.41 aufgehoben worden.

Die Bundesregierung hat durch Verordnung mit Wirkung vom 1.1.92 das Konzessionsabgaberecht neu geregelt.

Der zum 1.1.92 genehmigte neue SCHLESWAG-Tarif enthält für alle Städte und Gemeinden eine Konzessionsabgabe auf der Grundlage einer Staffelung, die am 9. Juli 1990 von den kommunalen Landesverbänden, der SCHLESWAG und dem Energieministerium vereinbart worden war (siehe Anlage 1):

bis 5.000 Einwohner 4 % = 1,04 Pf/KWH

bis 10.000 Einwohner 8 % = 2,08 Pf/KWH

bis 25.000 Einwohner 10 % = 2,6 Pf/KWH

über 25.000 Einwohner 12 % = 3,12 Pf/KWH

Dadurch erhöht sich das Konzessionsabgabeaufkommen gegenüber 1990 im Versorgungsbereich der SCHLESWAG um ca. 36.000 TDM.

Für die Laufzeit des bis zum 31.12.93 genehmigten Stromtarifs ergeben sich keine Preisänderungen.

Bei Ausschöpfen der Höchstsätze gemäß der Konzessionsabgabeverordnung (KAV) des Bundes

bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifs geliefert wird, von 1,2 Pf/KWh;

bei Strom, der nicht im Rahmen eines Schwachlasttarifs geliefert wird, in Gemeinden

bis 25.000 Einwohner von 2,6 Pf/KWh

bis 100.000 Einwohner von 3,12 Pf/KWh

bis 500.000 Einwohner von 3,91 Pf/KWh

würde sich die Konzessionsabgabe auf insgesamt 157.035 TDM erhöhen.

Das Ausschöpfen der Höchstsätze und vollständige Umlage auf die Tarife würde bei der SCHLESWAG eine Preiserhöhung von rd. 1 Pf/KWh bewirken.

Die Mehrzahl der anderen Elektrizitäts-Versorgungsunternehmen in Schleswig-Holstein schöpft bereits die Höchstsätze aus.

– Für Gas:

Mit der Neuregelung soll kein Signal gegeben werden für Gas höhere Konzessionsabgabesätze einzuführen. Es sollen lediglich finanzielle Einbußen für Städte gegenüber den bisherigen Regelungen vermieden werden.

4. Wird die Landesregierung die Verbraucher darüber wirksam aufklären, daß Gemeinden, die diese höchstzulässige Konzessionsabgabe nicht erheben, nach § 4 Abs. 2 KAV künftig von ihren Bürgern – abweichend von der bisherigen Regelung – entsprechend niedrigere Strom- bzw. Gaspreise erheben können?

Es ist Aufgabe der Versorgungsunternehmen, durch Aufnahme der Bestimmungen gemäß § 4 KAV in den allgemeinen Tarifblättern ihre Kunden zu informieren.

Im übrigen befassen sich die kommunalen Landesverbände intensiv mit diesen Fragen und auch mit dem Ziel, möglichst einheitliche Strompreise in Schleswig-Holstein zu erhalten.

5. Welche Gemeinden wollen bisher von dieser verbraucherfreundlichen Regelung Gebrauch machen?

Der Landesregierung ist bisher keine Gemeinde bekannt.

6. Welche Auswirkungen hat die neue Konzessionsabgabenverordnung, nach der die Zahlung zusätzlicher Konzessionsabgaben ab 1.1.1992 nicht mehr von einer Einzelfall-Genehmigung des zuständigen Landesministers anhängig gemacht werden kann
 - a) auf den Erlaß des Ministers für Soziales, Gesundheit und Energie des Landes Schleswig-Holstein über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben aus der Elektrizitätsverordnung vom 27. September 1990?
 - b) auf das Muster des Zusammenarbeitsvertrages zwischen SCHLESWAG AG und Gemeinde, insbesondere auf dessen § 1?

Mit dem Erlaß vom 27. September 1990 wollte die Landesregierung erreichen, daß mindestens 50 % der Konzessionsabgabe insbesondere für Investitionen zur Energieeinsparung in den Kommunen eingesetzt werden, und zwar mit der Zielrichtung eines konsequenten Umwelt- und Klimaschutzes als auch mit dem Ziel, öffentliche Ausgaben für die Energiebedarfsdeckung zu reduzieren.

Eine Zweckbindung eines Teils der Konzessionsabgabe für energiewirtschaftliche Maßnahmen auf der Grundlage des Erlasses kann nicht mehr vorgeschrieben werden.

Energiewirtschaft, kommunale Landesverbände und Energieministerium halten aber an der Übereinkunft fest, daß verstärkt Anstrengungen unternommen werden müssen, um durch gezielte Energie-Einsparung, durch rationellen Energieeinsatz sowie durch systematischen Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien Umweltbelastungen durch Energieerzeugung und die Kosten des Energieverbrauchs zu reduzieren.

Den Gemeinden gaben sie die nachdrückliche Empfehlung, die Erträge aus der Konzessionsabgabe zum Großteil für energiewirtschaftliche Maßnahmen einzusetzen. Dies kommt auch in dem Zusammenarbeitsvertrag zum Ausdruck, den die SCHLESWAG neben dem Konzessionsvertrag allen Gemeinden anbietet. Derzeit sind bereits 695 Zusammenarbeitsverträge abgeschlossen. Die Konzessionsabgabenverordnung hat auf den Abschluß und den Inhalt von Zusammenarbeitsverträgen keinen Einfluß.

Gemeinsame Erklärung

- I. Die Landesregierung, die kommunalen Landesverbände und die SCHLESWAG stimmen darin überein, daß verstärkt Anstrengungen unternommen werden müssen, um durch gezielte Energieeinsparung und rationelle Energienutzung sowie systematischen Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien Umweltbelastungen der Energieerzeugung zu reduzieren. Dies gilt vordringlich in bezug auf jene Emissionen wie z. B. CO₂, die zum sogenannten Treibhauseffekt beitragen und eine Klimakatastrophe auslösen könnten.
- II. Die kommunalen Landesverbände begrüßen deshalb die Absicht der SCHLESWAG, den Gemeinden Verträge anzubieten, in denen sich die SCHLESWAG verpflichtet, Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung und Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien, die nach gemeinsamer Einschätzung von Gemeinde und SCHLESWAG wirtschaftlich errichtet und betrieben werden können, zu errichten und zu betreiben.
Die kommunalen Landesverbände begrüßen weiter, daß die SCHLESWAG sich gegenüber den Gemeinden bereit erklärt, Energiesparinvestitionen, die nach gemeinsamer Einschätzung von Gemeinde und SCHLESWAG wirtschaftlich realisiert werden können, durchzuführen.
Diese Verpflichtungen der SCHLESWAG sollen ergänzt werden durch Investitionen der Gemeinde für Zwecke der Energieeinsparung, der rationellen Energienutzung und der Nutzung erneuerbarer Energien. In diesen Maßnahmen sieht auch die Landesregierung eine wesentliche Stärkung der kommunalen Verantwortung für eine umwelt- und sozialverträgliche Energiepolitik. Die Entscheidungsfreiheit der Gemeinden über die Energieversorgung auf ihrem Gemeindegebiet kann sich so an den Erfordernissen eines modernen Energiedienstleistungsverhältnisses orientieren.

Zur Finanzierung dieser Investitionen sollen von der SCHLESWAG an die Gemeinde zu zahlende Konzessionsabgaben beitragen.

- III. Um hierfür eine der Voraussetzungen zu schaffen, beabsichtigt die Landesregierung, den anliegenden Erlaß zu veröffentlichen. Die kommunalen Landesverbände und die SCHLESWAG begrüßen diese Absicht der Landesregierung und nehmen den Inhalt des Erlasses zustimmend zur Kenntnis. Die SCHLESWAG verpflichtet sich hiermit, die in dem Erlaß genannten Einspeisevergütungen (Ziffern 3.1.1 und 3.1.2) ab dem 1. 1. 1991 zu zahlen. Damit wird ein wesentlicher Beitrag auch zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die umweltfreundlichen erneuerbaren Energien in Schleswig-Holstein geleistet. Die positiven Ansätze im Lande zur Nutzung der Windenergie werden so verstärkt und verstetigt. Die Landesregierung versichert, daß dieser nur für Strom aus Wind, Sonne und Biomasse zu zahlende Bonus kartellrechtlich unbedenklich ist.

Die Landesregierung bringt zum Ausdruck, daß Schleswig Holstein auch in Zukunft ein starkes, landesweit tätiges regionales Energieversorgungsunternehmen, die SCHLESWAG, benötigt. Die Landesregierung betont ausdrücklich, daß die SCHLESWAG diese Aufgabe nur erfüllen kann, wenn sie ihre Geschäftspolitik und Investitionen auf ihre 20jährigen Konzessionsverträge gründen kann. Dies gilt um so mehr, da die SCHLESWAG immer weiter in die Rolle eines Energiedienstleistungsunternehmens im Sinne dieses Schreibens und des darin genannten Erlasses hineinwächst.

Die Landesregierung und die SCHLESWAG hoffen, daß weitere Schritte auf dem Weg zu dem gemeinsamen Ziel der Energieeinsparung, des rationellen Energieeinsatzes und der Nutzung erneuerbarer Energien unternommen werden können. Sie erklären schon jetzt, auch in Zukunft in diesem Sinne zusammenzuarbeiten zu wollen.

9. Juli 1990

[illegible]

**Dr. Minister für Sozialen,
Gesundheit und Familie des
Landes Schleswig-Holstein**

Vertragliche Kooperation

6-14-44

Ge. Kling, Stadtrat, Imbergschlag Schönbach, 1916

— 1945 —

Ann. Sci. (USA)

[illegible]
$$S_1 = \{x \in S \mid x \text{ is not a } \beta\text{-maximal element of } S\}$$